

Satzung des Jugend-Kultur-Punkt BLU e.V.

A Name, Sitz und Zweck des Vereins, Geschäftsjahr

§ 1

- (1) Der Verein besitzt die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt den Namen "Jugend-Kultur-Punkt BLU e.V.". Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesloch eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist **St. Leon-Rot**.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

- (1) Der Jugend - Kultur - Punkt BLU verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (2) Im Jugend - Kultur - Punkt BLU schließt sich ein Team aus jungen Menschen zusammen, die das Ziel verfolgen, Kindern und Jugendlichen, Freizeitangebote an einem Treffpunkt zu bieten. Hierzu zählen u.a.
 - die Schaffung von Begegnungs- und Kommunikationsmöglichkeiten in Form von musikalischen und kulturellen Veranstaltungen.
 - Förderung der jugendkulturellen, eigenverantwortlichen und aktiven Selbstentfaltung
 - sowie der kreativen Betätigung von Jugendlichen an der Gestaltung des Gemeindelebens.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Arbeit ist ehrenamtlich. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde St. Leon-Rot, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat (siehe auch §9).

B Mitgliedschaft, Beiträge

§3

- (1) Mitglied des Vereins können Einzelpersonen, Verbände, Vereine, Behörden, Firmen bzw. sonstige Vereinigungen werden. Sie erkennen durch eine schriftliche Eintrittserklärung die Satzung, die Ordnung und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme neuer Mitglieder in den Verein bedarf es einer Eintrittserklärung und der Zustimmung des Vorstandes. Bei nicht volljährigen Mitgliedern ist die schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten bzw. des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedschaft beginnt nach der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages, oder mit Erteilung einer Einzugsermächtigung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - a. Die schriftliche Austrittserklärung muss spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Verein zugegangen sein
 - b. Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von mehr als einem Jahresbeitrag. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der Rückstände fortgeführt werden.
- (4) Der Verein kann ein Mitglied das gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt oder trotz Mahnung mit seinen Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, durch einen Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses, Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
- (5) Den Jahresbeitrag legt die Mitgliederversammlung des Jugend-Kultur-Punkt BLU auf Vorschlag des Vorstandes fest.

- (6) Das einem Mitglied zur Ausübung einer Funktion überlassene Eigentum des Jugend-Kultur-Punkt BLU ist bei deren Beendigung zurückzugeben.
- (7) Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder können der Verein und sein Vorstand nicht verpflichtet werden. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

C Organe des Vereins, Vorstand und Mitgliederversammlung

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Jugend-Kultur-Punkt BLU besteht aus mindestens
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister

Weitere Vorstandsmitglieder wie

- d. Schriftführer
- e. Referent Öffentlichkeitsarbeit „Printmedien“
- f. Referent Öffentlichkeitsarbeit „Digitalmedien“
- g. Band- und Konzertbeauftragter
- h. Kassenprüfer 1 und 2

können von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse.
- (3) Jedes Mitglied im Vorstand hat eine Stimme.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und die Außenvertretung gesichert ist.
- (5) Wird in der Mitgliederversammlung ein Amt (1a bis h) nicht besetzt, so kann der amtierende Vorstand dieses bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorübergehend durch ein geeignetes Mitglied besetzen. Dieses gilt auch bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds. Eine Ämterhäufung, bis zu zwei Ämtern ist möglich, ausgenommen Position 1a bis 1c.

- (6) Der Vorstand kann im Bedarfsfall Beauftragte für die Übernahme von besonderen Aufgaben benennen sowie Arbeitskreise einrichten.
- (7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind allein vertretungsberechtigt.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, geheim gewählt, sofern mehr als ein Kandidat zur Wahl ansteht oder geheime Wahl beantragt wird. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Werden bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erzielt. Ergibt sich eine Stimmgleichheit, ist die Wahl zu wiederholen. Bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (9) Der Vorstand scheidet, vorbehaltlich Tod oder Amtsniederlegung, erst aus dem Amt aus, wenn der Nachfolger gewählt ist. Seine Amtsdauer verlängert sich hierbei höchstens um 6 Monate.
- (10) Über die Vorstandssitzungen und die hierbei gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (11) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 100,- EUR belasten ist der Vorsitzende allein, bzw. der stellvertretende Vorsitzende berechtigt. Einzelausgaben über 100,- EUR bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes. Einzelausgaben über 1000,- EUR bedürfen des Beschlusses der Mitgliederversammlung. Das gleiche gilt für Verbindlichkeiten (z. B. Kreditaufnahmen). Diese Regelung gilt nur im Innenverhältnis.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres, auf Einladung des Vorstandes einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen. Die Einladung erfolgt über die örtlichen Gemeindenachrichten bzw. per Mail.
- (3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder, dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (4) Zu den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die einfache Mehrheit erforderlich.
- (5) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und die Änderungen im Vereinsraum, mit Datum der Einladung, ausgelegt wurden.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstands entgegen und erteilt Entlastung. Außerdem wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand nach § 5 und zusätzlich zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer als Vertreter im Verhinderungsfalle eines der gewählten Kassenprüfer.
- (8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein anderes Vorstandsmitglied. Der Vorsitz kann auch durch eine Tagungsleitung erfolgen.
- (9) Es ist ein Protokoll zu führen, in welchem die Beschlüsse der Mitgliederversammlung festzuhalten sind. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Vorsitzenden bzw. dem Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
- (10) Jedes Vereinsamt (auch Vorstandsämter) und jede Tätigkeit eines Mitglieds für den Verein im Sinne der Satzung kann entgeltlich im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG entlohnt werden (Ehrenamtspauschale). Die Entscheidung über eine entgeltliche Zuwendung trifft, nach einem begründeten Antrag, die Mitgliederversammlung. Überschreitet ein Begünstigter die in § 3 Nr. 26a EStG festgelegte Grenze zur Steuerbefreiung, ist diese Tatsache durch den Begünstigten vor dem Beschluss der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

D Ehrungen

§ 7 Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen bei der Förderung der Jugendarbeit, oder Förderung des Jugend-Kultur-Punkt BLU, verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten legt der Vorstand nach Beschluss der Mitgliederversammlung fest.

E Ausführungsbestimmungen

§ 8 Geschäftsordnung

Alle Versammlungen, Tagungen und Sitzungen werden nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Soweit diese auf den Jugend-Kultur-Punkt BLU Anwendung finden können. Für die Durchführung der laufenden Geschäfte, soweit sich Einzelheiten hierzu nicht aus Satzung oder gegebenenfalls aus der Geschäftsordnung eines übergeordneten Verbandes ergeben, kann sich der Jugend-Kultur-Punkt BLU eine eigene Geschäftsordnung geben. Diese bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

F Schlussbestimmungen

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des Jugend-Kultur-Punktes BLU kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung des Jugend-Kultur-Punkt es BLU oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde St. Leon-Rot, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Dies bedarf der Zustimmung

des zuständigen Finanzamtes.

D Sonstiges

§ 10 Datenschutz

- (1) Durch Beitritt zum Jugend-Kultur-Punkt BLU stimmt das Mitglied den Bestimmungen und Erklärungen zum Datenschutz des Vereins zu. Dies sind insbesondere:
- (2) Die Speicherung, Verarbeitung und Verwendung personenbezogener Daten wie Anschrift, Kontodaten, Geburtsdaten, Telefonnummer und E-Mail-Adresse zur Kontaktaufnahme, zum Lastschriftinzug durch die Sparkasse Heidelberg der Mitgliedsbeiträge, zur Beantragung staatlicher Fördermittel durch Gemeinde St. Leon-Rot, das Land Baden-Württemberg und zu Zwecken der Satzung.
- (3) Die Speicherung, Verarbeitung und Verwendung von Daten für die Internetseite und dem Mitglieder-Portal des Vereins. Dies sind Anmeldedaten sowie sämtliche Aktivitäten des Mitglieds im Portal.
- (4) Das Veröffentlichen von Fotos der Mitglieder auf der eigenen Vereinswebseite, in Printmedien wie Gemeindenachrichten St. Leon-Rot und die Rhein-Neckar Zeitung und in sozialen Netzwerken (Facebook, Instagram), solange die Veröffentlichung im Zusammenhang mit Tätigkeiten des Vereins oder im Sinne der Satzung geschieht.
- (5) Gegen die Veröffentlichung aus (3) oder das Anlegen eines Profils nach (4) kann bei einem Vorstandsmitglied Widerspruch eingelegt werden. Die betroffenen Daten sind schnellstmöglich aus den vom Verein Verwalteten Internetauftritten zu entfernen.

Diese Satzung umfasst 10 Paragraphen. Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 11.08.2018 in St. Leon-Rot beschlossen.

St. Leon-Rot, 10.01.2019

.....
1. Vorsitzender